Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Artikel: Wahl des Hauptsitzes der helvetischen Regierung, den 7. August 1798
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543058

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aeblis und Nicolaus von der Flüe Namen mächtig pocht, daß alle die, welche im starken Wachsthum der einen und untheilbaren helvetischen Republik, Wohlfahrt und künftigen Ruhm ihrer Kinder erblicken, nie vergessen möchten; ohne den Beistand der grossen Nation wären die Rechte des Volks und des helvetischen Namens mit Füssen getretten worden! Daß eine ewige Freundschaft unter Franken und unabhängigen Helvetiern die Grundlage unsers politischen Systems seit der Aere der Revolution sey, und daß ausser diesen Verhältnissen einer innigen Freundschaft, den Gewährleisterinnen unsrer politischen Existenz, kein anderes Verwahrungsmittel vor ewiger Knechtschaft und schandvoller Abhängigkeit Statt fände.

Legen wir auf den Altar des Vaterlandes unsere Leidenschaften und unsere Rükerinnerungen nieder; es beschwört uns dafür! Arbeiten wir mit erneuertem Eifer und in vollkommener Uebereinstimmung dahin, unsre neue Regierungsverfassung zu befestigen, mit der endlichen Bereitwilligkeit, unsere Freiheit und unsere politische Existenz gegen die frechen Angriffe des Despotismus, als freie Männer, zu vertheidigen. Hegen wir zu jenen Mitteln jenes Zutrauen, das sie verdreifältigt, das Zutrauen zu einem edelmüthigen Volke, welches, durchdrungen vom Gefühle des Entsetzens vor Sclaverei, im Besitze reiner, einfacher Sitten und unausgearteter Strebsamkeit, mit Macht nach Unabhängigkeit dringt.

Opfern wir unsere Nachtwachen der Handhabung von Ordnung, pünktlicher Gehorsamkeit, und der schleunigen Vollendung unserer constitutionsmässigen Organisation, die uns vor unstäten Wankungen sichre! Daß die Gipfel der Alpen und des Jurassus bis zum dunkelsten Thalgeländ, den immer neuen Zuruf eines Brudervolkes wiedertönen: Es lebe unsre gemeinschaftliche Mutter, Helvetiens ein und untheilbare Republik! Es lebe Helvetiens Regierung, deren weiser und standhafter Muth uns unsere Unabhängigkeit zusichert, und unsrer Enkel Wohlfahrt bereitet!

Mit diesen Gefühlen, die ihr unstreitig mit mir theilen werdet, übernahm ich meine Stelle; und ich habe nichts so Angelegentliches, als mich der liebsten meiner Pflichten durch Wiederholung der lebhaftesten Dankversicherung zu entledigen, die ich euch — mit meiner grenzenlosesten Ergebenheit für das Interesse des Vaterlands mündlich überbringen werde.

Unterschrieben: Friedrich Cäsar Laharpe.

Wahl des Hauptsitzes der helvetischen Regierung, den 7. August 1798.

Vom grossen Rathe.

Der grosse Rath beschloß durch geheimes absolutes Stimmenmehr, und durch den Namensaufruf zur neuen Wahl eines Hauptsitzes der Regierung zu schreiten.

Im ersten Stimmenmehr erhielten folgende Städte Stimmen.

Arau	24
Bern	28
Basel	3
Freiburg	8
Luzern	35
Solothurn	6
Zürich	13

Vom zweiten Stimmenmehr wird Basel ausgeschlossen.

In diesem erhielten folgende Städte Stimmen.

Zweites Stimmenmehr:

Arau	25
Bern	30
Freiburg	9
Luzern	38
Solothurn	6
Zürich	11

Es waren nur 118 Stimmen. Da aber 119 Stimmen fielen, so entschied die Versammlung nichts destoweniger, daß das Stimmenmehr gültig sey. Solothurn wird von dem 3ten Stimmenmehr ausgeschlossen.

In diesem erhielten folgende Städte Stimmen.

Drittes Stimmenmehr:

Arau	29
Bern	33
Freiburg	6
Luzern	38
Zürich	12

Freiburg wird vom 4ten Stimmenmehr ausgeschlossen.

In diesem erhielten folgende Städte Stimmen.

Viertes Stimmenmehr:

Arau	25
Bern	42
Luzern	36
Zürich	15

Zürich wird vom 5ten Stimmenmehr ausgeschlossen.

In diesem erhalten folgende Städte Stimmen.

Fünftes Stimmenmehr:

Arau	28
Bern	46
Luzern	44

Arau wird vom sechsten Stimmenmehr ausgeschlossen.

In diesem lezten Stimmenmehr haben:

Bern	57
Luzern	61

Luzern wird als Hauptort der Regierung anerkennt.

Den 8ten August wählte der Senat durch geheimes Stimmenmehr mit 33 Stimmen Luzern zum Hauptort. Bern hatte 21.